



VertretungsNetz Akademie

Rechte und Pflichten in der Erwachsenen-Vertretung



VORTRAG am **27.4.2023** von
Heinrich MATZNELLER
Thomas STIDL



VertretungsNetz Akademie

Erwachsenen-Schutz-Gesetz (seit Juli 2018)

Auch bei bestehender Erwachsenenvertretung:

- Selbstbestimmung im Vordergrund
- Unterstützung zur Selbstbestimmung
- Alltagsgeschäfte ohne Einschränkung

2

Gesetze (1)

- sind Vorschriften, festgeschriebene Regeln
- werden von der österreichischen Regierung vorgeschlagen
- im Parlament diskutiert und beschlossen



3

Gesetze (2)

- bestehen aus Teilen, die Paragraphen (§) heißen
- Paragraphen werden mit Nummern und Abkürzungen benannt
- in jedem Paragraphen stehen einzelne Vorschriften



4

Für alle Erwachsenen-Vertretungen gilt (1)

- ✓ Der:Die Vertreter:in soll meine Wünsche hören.
- ✓ Er:Sie soll diese Wünsche möglichst berücksichtigen.
- ✓ Er:Sie soll mir helfen, selbst Entscheidungen zu treffen.
- ✓ Er:Sie soll mir helfen, Dinge zu erledigen.



5

Für alle Erwachsenen-Vertretungen gilt (2)

- ✓ Er:Sie muss mich informieren, bevor er etwas tut, das mich betrifft.
- ✓ Er:Sie muss sich anhören, was ich dazu meine.
- ✓ Er:Sie muss meine Meinung möglichst berücksichtigen.
- ✓ Er:Sie muss mir sagen, wie viel Geld da.
- ✓ Er:Sie muss mir sagen, was mit dem Geld passiert.

6

Für alle Erwachsenenvertretungen gilt (3)

- ✓ Er:Sie muss mich mindestens einmal im Monat persönlich sehen.
- ✓ Er:Sie darf nicht meine ganze Post zu sich umleiten.
- ✓ Er:Sie darf auch nicht entscheiden, wen ich treffe.



7

Für alle Erwachsenenvertretungen gilt (4)

- ✓ Er:Sie muss Geld für Alltagsgeschäfte zur Verfügung stellen.
- ✓ Er:Sie muss nicht wissen und genehmigen, was ich mit diesem Geld kaufe.
- ✓ Er:Sie soll Geld nicht ansparen, wenn ich es brauche.



8

§ 241 (1) ABGB

Ein Vorsorgebevollmächtigter oder Erwachsenenvertreter hat danach zu trachten, dass die vertretene Person im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten ihre Lebensverhältnisse nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten kann, und sie, soweit wie möglich, in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen.

- ✓ Er/Sie soll meine Wünsche hören
- ✓ Er/Sie soll diese Wünsche möglichst berücksichtigen.
- ✓ Er/Sie soll mir helfen, selbst Entscheidungen zu treffen.
- ✓ Er/Sie soll mir helfen, Dinge zu erledigen.

9

§ 241 (2) ABGB

Ein Vorsorgebevollmächtigter oder Erwachsenenvertreter hat die vertretene Person von beabsichtigten, ihre Person oder ihr Vermögen betreffenden Entscheidungen rechtzeitig zu verständigen und ihr die Möglichkeit zu geben, sich dazu in angemessener Frist zu äußern. Die Äußerung der vertretenen Person ist zu berücksichtigen, es sei denn, ihr Wohl wäre hierdurch erheblich gefährdet.

- ✓ Er/Sie muss mich informieren, bevor er etwas tut, das mich betrifft.
- ✓ Er/Sie muss sich anhören, was ich dazu meine.
- ✓ Er/Sie muss meine Meinung möglichst berücksichtigen
- ✓ Er/Sie muss mir sagen, wie viel Geld da ist.
- ✓ Er/Sie muss mir sagen, was mit dem Geld passiert.

10

§ 247 ABGB

Ein Erwachsenenvertreter hat mit der vertretenen Person in dem nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Ausmaß persönlichen Kontakt zu halten. Sofern ihm nicht ausschließlich Angelegenheiten übertragen worden sind, deren Besorgung vorwiegend Kenntnisse des Rechts oder der Vermögensverwaltung voraussetzen, soll der Kontakt mindestens einmal im Monat stattfinden.

- ✓ Er: Sie muss mich mindestens einmal im Monat persönlich sehen.

11

§ 250 (4) ABGB

Das Recht der vertretenen Person auf persönliche Kontakte zu anderen Personen sowie ihr Schriftverkehr dürfen vom Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreter nur eingeschränkt werden, wenn sonst ihr Wohl erheblich gefährdet wäre.

- ✓ Er: Sie darf nicht meine ganze Post zu sich umleiten.
- ✓ Er: Sie darf auch nicht entscheiden, wen ich treffe.

12

§ 258 (1) ABGB

Ist ein Erwachsenenvertreter mit der Verwaltung des Vermögens oder des Einkommens der vertretenen Person betraut, so hat er mit dem Einkommen und dem Vermögen ihre den persönlichen Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse zu befriedigen.

- ✓ Er: Sie soll Geld nicht ansparen, wenn ich es brauche.
- ✓ Er: Sie soll meine Wünsche hören.
- ✓ Er: Sie soll diese Wünsche möglichst berücksichtigen.

13

§ 258 (2) ABGB

Bei der Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 hat der Erwachsenenvertreter auch dafür zu sorgen, dass der vertretenen Person die notwendigen finanziellen Mittel für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens zur Verfügung stehen, soweit ihr Wohl dadurch nicht gefährdet ist. Dafür hat der Erwachsenenvertreter der vertretenen Person etwa das notwendige Bargeld zu überlassen oder den notwendigen Zugriff auf Zahlungskonten zu gewähren.

- ✓ Er: Sie muss Geld für Alltagsgeschäfte zur Verfügung stellen.
- ✓ Er: Sie muss nicht wissen und genehmigen, was ich mit diesem Geld kaufe.

14



Für alle Erwachsenenvertretungen gilt:

- Jährliche Lebenssituationsberichte ans Gericht
- Rechnungslegungspflichten gegenüber dem Gericht
- Gerichtliche Genehmigungen in wichtigen Angelegenheiten

Gericht ist auch **Beschwerdestelle!**

15



**Telefonberatung von VertretungsNetz
in Wien unter**

0676/ 833 08-1188

- Montag, Mittwoch und Donnerstag
13:00 – 15:00 Uhr
- Dienstag und Freitag
10:00 – 12:00 Uhr

16